

Artikel 10.

Über die in Buch II Titel II des Strafgesetzbuches behandelten Vergehen sowie über diejenigen, auf die sich das vorliegende Gesetz bezieht, hat, soweit die Vergehen ausschließlich durch Zivilpersonen ohne militärische Mitwirkung begangen sind, in erster Instanz ein Mitglied des betreffenden Appellationsgerichtshofs, in zweiter Instanz das Plenum dieses Gerichts unter Ausschluß jenes Mitgliedes zu entscheiden.

Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 6.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft.

Santiago, den 24. Januar 1931.

Carlos Ibanez C.

Humberto Arce. — Carlos O. Frödden

P. Charpin. — E. von Schroeders.

4. China

Gesetzgebung

1) Staatsangehörigkeitsgesetz

5. Februar 1929, (18. Jahr der Republik)

(Üebersetzung des chinesischen Textes aus der Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen, herausgegeben vom Gesetzgebungs Yuan, 1930, Bd. I S. 737 ff.)¹⁾

Kapitel I. Originäre Staatsangehörigkeit.

§ 1. Folgende Personen sind im Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit:

1. Personen, bei deren Geburt der Vater chinesischer Staatsbürger war;
2. Personen, bei deren Geburt der Vater verstorben und zur Zeit seines Todes chinesischer Staatsbürger war;
3. Personen, deren Vater unbekannt oder staatenlos ist und deren Mutter chinesische Staatsangehörige ist;
4. Personen, die in China geboren sind und deren Eltern unbekannt sind oder keine Staatsangehörigkeit besitzen.

Kapitel II. Erwerb der Staatsangehörigkeit.

§ 2. Ausländer, die eine der folgenden Bedingungen erfüllt haben, können die Staatsangehörigkeit der chinesischen Republik erwerben:

¹⁾ Übersetzung des Instituts.

1. Die Ehefrau eines chinesischen Staatsbürgers, außer wenn sie ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz ihres Heimatlandes noch beibehält;

2. Jede Person, deren Vater chinesischer Staatsbürger ist und die von ihm als sein Kind anerkannt wird;

3. Jede Person, deren Vater unbekannt ist oder deren Vater sie zwar nicht als sein Kind anerkennt, aber deren Mutter chinesische Staatsbürgerin ist und sie als ihr Kind anerkannt hat;

4. Der Adoptivsohn eines chinesischen Staatsbürgers;

5. Naturalisierte Personen.

§ 3. Ausländer oder solche Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, können mit Erlaubnis des Ministeriums des Innern als chinesische Staatsbürger naturalisiert werden.

Das Ministerium des Innern darf nicht gestatten, daß Personen als chinesische Staatsbürger naturalisiert werden, es sei denn, daß sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

1. daß sie länger als fünf Jahre ohne Unterbrechung ihren Wohnsitz in China gehabt haben;

2. daß sie über zwanzig Jahre alt sind und rechtsfähig sind, sowohl nach dem chinesischen Gesetz als auch nach dem Gesetz des Heimatlandes;

3. daß sie moralisch einwandfrei sind;

4. daß sie genügendes Vermögen haben oder die Tüchtigkeit und Fähigkeit besitzen, sich selbst zu ernähren.

Bei denjenigen, die zur Zeit ihrer Naturalisation keine Staatsangehörigkeit besitzen, genügt die Erfüllung der zweiten obigen Bedingung nach dem Gesetz der chinesischen Republik allein.

§ 4. Die nachfolgend aufgezählten Ausländer, die ihren Wohnsitz in China haben, dürfen als chinesische Staatsbürger naturalisiert werden, selbst wenn der Wohnsitz nicht ununterbrochen mehr als fünf Jahre gedauert hat:

1. Solche, deren Vater oder Mutter die chinesische Staatsangehörigkeit besitzt;

2. Solche, deren Ehefrau chinesische Staatsbürgerin ist;

3. Solche, die in China geboren sind;

4. Solche, die sich mehr als zehn Jahre lang ohne Unterbrechung in China aufgehalten haben.

Ausländer, die die oben bezeichnete erste, zweite oder dritte Bedingung erfüllt haben, können noch nicht als chinesische Staatsbürger naturalisiert werden, es sei denn, daß sie sich länger als drei Jahre in China aufgehalten haben; ausgenommen sind solche Personen, die die dritte oben erwähnte Bedingung erfüllt haben und deren Vater oder Mutter in China geboren wurde.

§ 5. Ausländer, die ihren Wohnsitz in China haben und deren Vater und Mutter chinesische Staatsbürger sind, können als chinesische Staatsbürger naturalisiert werden, selbst wenn sie die oben unter § 3, Absatz 2 No. 1, 2 und 4 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt haben.

§ 6. Ausländer, die dem chinesischen Staat außergewöhnliche Dienste geleistet haben, können als Staatsbürger naturalisiert werden, selbst wenn sie die Bedingungen unter § 3 Abs. 2 oben nicht erfüllt haben.

Das Ministerium des Innern darf nur mit Zustimmung der nationalen Regierung solchen Ausländern gestatten, sich als chinesische Staatsbürger naturalisieren zu lassen.

§ 7. Alle Naturalisationen müssen im nationalen Regierungsblatt veröffentlicht werden und werden mit dem Tage der Veröffentlichung wirksam.

§ 8. Die Ehefrau eines naturalisierten Ausländers und seine nach dem Gesetz seines Heimatlandes noch minderjährigen Kinder erwerben kraft seiner Naturalisation die Staatsangehörigkeit der chinesischen Republik, außer wenn das Gesetz des Heimatlandes der Ehefrau und der Kinder dieser Bestimmung entgegensteht.

§ 9. Personen, die ihre Staatsangehörigkeit nach § 2 erwerben, und solche Ehefrauen und Kinder, die ihre Staatsangehörigkeit auf Grund der Naturalisation des Mannes erwerben, können folgende öffentliche Ämter nicht bekleiden:

1. Mitglied der Nationalen Regierung, Präsident eines der Yuan, Minister, oder Präsident eines Ausschusses;
2. Mitglied des legislativen Yuan oder des Kontroll-Yuan;
3. Botschafter oder Gesandter an einen ausländischen Staat;
4. Offizier des Heeres, der Marine oder der Luftstreitkräfte;
5. Mitglied der Provinzial-Regierung oder der Regierung besonderer Bezirke;
6. Bürgermeister einer besonderen Stadt;
7. Beamter jeder Lokalverwaltung.

Im Falle einer naturalisierten Person, die die Staatsangehörigkeit nach der Bestimmung des § 6 erworben hat, kann das Ministerium des Innern die nationale Regierung ersuchen, die obigen Disqualifikationen zu beseitigen, falls die Person länger als fünf Jahre naturalisiert ist; für andere, die auf andere Art ihre Staatsangehörigkeit erworben haben, kann das Ministerium des Innern ebenso verfahren, wenn diese Personen länger als zehn Jahre naturalisiert sind.

Kapitel III. Verlust der chinesischen Staatsangehörigkeit.

§ 10. Personen, die unter die folgenden Kategorien fallen, verlieren ihre chinesische Staatsangehörigkeit:

1. Wer Ehefrau eines Ausländers wird und freiwillig bittet, ihre Staatsangehörigkeit aufgeben zu dürfen, mit Erlaubnis des Ministeriums des Innern;
2. Jede Person, deren Vater Ausländer ist und sie als sein Kind anerkannt hat;
3. Jede Person, deren Vater unbekannt ist oder sie nicht als sein Kind anerkannt hat und deren Mutter Ausländerin ist und sie als ihr Kind anerkannt hat. Die Anwendung der oben erwähnten zweiten und

dritten Bestimmungen beschränkt sich auf Kinder, die nach dem chinesischen Gesetz noch minderjährig sind und auf Frauen, die nicht mit einem chinesischen Staatsbürger verheiratet sind.

§ 11. Wer die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates erwerben will, verliert die chinesische Staatsangehörigkeit durch Erlaubnis des Ministeriums des Innern, aber die Anwendung dieser Bestimmung beschränkt sich auf solche Personen, die bereits zwanzig Jahre alt und nach dem chinesischen Gesetz rechtsfähig sind.

§ 12. Das Ministerium des Innern darf keine Erlaubnis zur Aufgabe der Staatsangehörigkeit an solche Personen erteilen, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Personen, die das militärische Alter erreicht haben, die aber noch nicht vom militärischen Dienst befreit sind und noch nicht in der Armee gedient haben;

2. Personen, die im aktiven Dienst des Heeres stehen;

3. Zivilbeamte oder militärische Offiziere.

§ 13. Personen, die unter eine der nachfolgenden Kategorien fallen, können die chinesische Staatsangehörigkeit nicht erwerben, selbst wenn sie die Bedingungen des § 10 und des § 11 erfüllen:

1. Personen, die bei einem Strafverfahren verdächtig oder angeklagt sind;

2. Personen, deren Verurteilung erfolgt und deren Strafe noch nicht vollendet ist;

3. Beklagte bei einem Zivilverfahren;

4. Personen, gegen die eine Zwangsvollstreckung angeordnet und noch nicht durchgeführt worden ist;

5. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, wenn das Konkursverfahren vom Gericht noch nicht aufgehoben ist;

6. Personen, die bei der Zahlung von Steuern im Rückstande sind oder die wegen Rückständigkeit bei der Zahlung von Steuern zu einer Geldstrafe verurteilt wurden und die solche Strafe noch nicht abgezahlt haben.

§ 14. Wer seine chinesische Staatsangehörigkeit verloren hat, verliert zugleich alle Rechte, die nur einem Chinesen zustehen. Wer vor dem Verlust seiner chinesischen Staatsangehörigkeit bereits auf Grund solcher Rechte Eigentum erworben hat, muß solches Eigentum dem nationalen Schatz übergeben, vorausgesetzt, daß er es nicht innerhalb eines Jahres einem chinesischen Staatsbürger oder einer chinesischen Staatsbürgerin abtritt.

Kapitel IV. Wiedererlangung der chinesischen Staatsangehörigkeit.

§ 15. Wer nach § 10 Abs. 1 No. 1 die chinesische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann sie mit Erlaubnis des Ministeriums des Innern nach Beendigung des Eheverhältnisses wieder erlangen.

§ 16. Personen, die nach § 11 die chinesische Staatsangehörigkeit verloren haben, können sie mit Erlaubnis des Ministeriums des Innern

wieder erlangen, wenn sie in China wohnen und die oben unter § 3 Abs. 2 Nr. 3—4 inklusive erwähnten Bedingungen erfüllen; ausgenommen sind naturalisiert gewesene Staatsbürger und deren Ehefrau und Kinder, insofern diese durch Naturalisation des Ehemanns oder Vaters die Staatsangehörigkeit erworben hatten.

§ 17. Die oben unter § 8 erwähnte Bestimmung soll mutatis mutandis auf die unter §§ 15 und 16 erwähnten Fälle Anwendung finden.

§ 18. Wer seine Staatsangehörigkeit wieder erlangt hat, darf drei Jahre lang vom Tage der Wiedererlangung ab keine öffentlichen Ämter, wie oben unter § 9 Abs. 1 aufgezählt, bekleiden.

Kapitel V. Zusatzregeln.

§ 19. Die Ausführungsbestimmungen zum oben aufgeführten Gesetz werden besonders erlassen.

§ 20. Das oben erwähnte Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 15. Februar 1929.

§ 1. Bis zur Inkrafttretung des Staatsangehörigkeitsgesetzes und dieser Ausführungsbestimmungen, vollziehen sich der Erwerb, der Verlust und die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit nach dem alten Gesetz der Staatsangehörigkeit und dessen Ausführungsbestimmungen.

§ 2. Wer die Staatsangehörigkeit nach den Bestimmungen des § 2 Nr. 1—4 inklusive und des § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erwirbt — oder gegebenenfalls dessen Vater oder Mutter — hat seine Eingabe an die zuständigen Behörden des Bezirks, in dem er wohnt, zur Untersuchung und Weiterbeförderung an das Ministerium des Innern zwecks Buchung einzusenden; dieses Ministerium soll diese Eingaben im nationalen Regierungsblatt veröffentlichen. Die Eingaben solcher Personen, die im Ausland wohnen, können an die nächste Gesandtschaft oder das nächste Konsulat zur Weiterbeförderung eingesandt werden.

§ 3. Personen, die nach § 2, Nr. 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die chinesische Staatsangehörigkeit erwerben wollen, müssen folgende Urkunden an die zuständigen Behörden des Bezirks, in dem sie wohnen, zur Weiterbeförderung an das Ministerium des Innern zwecks Genehmigung einsenden:

1. Ein Gesuch um Naturalisation;
2. Eine von zwei oder mehr im selben Bezirk wohnhaften Bürgern unterschriebene Bürgschaft.

Nach Genehmigung der Naturalisation, stellt das Ministerium des Innern eine Genehmigungsurkunde aus und veröffentlicht sie im nationalen Regierungsblatt.

§ 4. Wer die chinesische Staatsangehörigkeit nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 1 Nos. 2—3 aufgeben will — gegebenenfalls

dessen Vater oder Mutter — hat seine Eingabe an die zuständigen Behörden des Bezirks, in dem er wohnt, zur Untersuchung und Weiterbeförderung an das Ministerium des Innern zwecks Buchung einzusenden, und dieses Ministerium hat die Eingabe im nationalen Regierungsblatt zu veröffentlichen; wer im Ausland wohnt, kann die Eingabe an die nächste Gesandtschaft oder das nächste Konsulat zur Weiterbeförderung einsenden.

§ 5. Wer nach der Vorschrift von § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die chinesische Staatsangehörigkeit aufgeben will, hat seine Eingabe an die zuständigen Behörden des Bezirks, in dem er wohnt, zur Weiterbeförderung an das Ministerium des Innern zwecks Genehmigung einzusenden; wer im Ausland wohnt, kann die Eingabe an die nächste Gesandtschaft oder das nächste Konsulat zur Weiterbeförderung an das Ministerium des Innern zur Genehmigung einsenden; das Ministerium des Innern hat eine Genehmigungsurkunde auszustellen und diese in dem nationalen Regierungsblatt zu veröffentlichen. Die Genehmigung wird mit dem Tage solcher Veröffentlichung wirksam.

§ 6. Wer nach den Bestimmungen von § 2 Nr. 5 und § 11 die chinesische Staatsangehörigkeit erwirbt oder verliert, wird vom Ministerium des Innern angewiesen, die Tatsache des Erwerbs oder Verlustes der Staatsangehörigkeit in zwei vorgeschriebenen Zeitungen zu veröffentlichen.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 2, 3 und 6 werden mutatis mutandis auf solche Personen angewandt, die nach den Vorschriften der §§ 15—17 inklusive des Staatsangehörigkeitsgesetzes ihre chinesische Staatsangehörigkeit wieder erlangen.

§ 8. Nachdem man die chinesische Staatsangehörigkeit erworben, verloren oder wieder erlangt hat, hat das Ministerium des Innern die Genehmigungsbescheinigung zu annullieren oder die Buchung zu streichen, wann auch immer sich ein Mangel herausstellt, der mit den Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes unvereinbar ist. Die Annullierung der Bescheinigung oder die Streichung der Buchung wird in dem nationalen Regierungsblatt veröffentlicht.

§ 9. Jeder Staatsbürger, der die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates vor dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes verloren hat und der nicht nach den Bestimmungen des alten Staatsangehörigkeitsgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen eine Eingabe an die Behörden gemacht hat, hat dies nach den Bestimmungen des § 5 nachzuholen.

§ 10. Vor und nach dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird jeder chinesische Staatsbürger, der die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates erwirbt, aber noch unter der chinesischen Regierung ein öffentliches Amt bekleidet, dieses Amtes enthoben. Das Vorliegen eines solchen Falles ist von den Behörden festzustellen.

§ 11. Die Formen der Eingabe, des Naturalisationsgesuchs, der

Bürgerschaft und der Genehmigungsurkunde, die in den Gesetzen erwähnt werden, werden gesondert vorgeschrieben.

§ 12. Diese Gesetze treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

2) Wahlgesetz.

1. Januar 1931 (20. Jahr der Republik)

(Übersetzung des chinesischen Texts nach dem Amtsblatt des Exekutiv Yuan, Nr. 217, vom 10. Jan. 1931 S. 40 ff.)¹⁾

Artikel 1. Die Gesamtzahl der Delegierten an die Nationale Volkskonvention wird auf 520 festgesetzt, die sich wie folgt verteilen.

1. 450 sind aus den verschiedenen Provinzen zu wählen.
2. 22 sind aus den verschiedenen Stadtgemeinden zu wählen.
3. 12 sind aus der Mongolei zu wählen.
4. 10 sind von Tibet zu wählen.
5. 26 sind unter den im Ausland wohnenden Chinesen zu wählen.

Artikel 2. Die Anzahl der Delegierten, die aus den verschiedenen Provinzen zu wählen sind, verteilen sich wie folgt:

Kiangsu, 30; Chekiang, 24; Anhwei, 20; Kiangsi, 28; Hopei, 30; Shantung, 30; Shansi, 12; Honan, 30; Fukien, 14; Hupeh, 29; Hunan, 30; Kwantung, 30; Kwangsi, 11; Shensi, 17; Kansu, 7; Sinkiang, 5; Szechuan, 30; Yunnan, 12; Kweichow, 11; Liaoning, 15; und je 5 von Kirin, Heilungkiang, Charhar, Suiyuan, Jehol, Kokonor und Ninghsia.

Artikel 3. Die Anzahl der Delegierten, die aus den verschiedenen Stadtgemeinden zu wählen sind, verteilen sich wie folgt:

Nanking, 3; Shanghai, 5; Kwangchow, 3; Peiping, 3; Hankow, 3; Tientsin, 3; Tsjiantao, 1; Harbin, 1.

Artikel 4. Die Anzahl der Delegierten, die unter den im Ausland wohnhaften Chinesen zu wählen sind, verteilen sich wie folgt:

Philippinen Inseln 1; Honolulu 1; Peru 1; Chile 1; Mexiko 1; Cuba 1; die Vereinigten Staaten 2; Zentralamerika 1, Canada 2; Föderierte Malaienstaaten 2; Indien 1; Burma 1; Annam 1; Siam 2; Europa 1; Japan 1; Korea 1; Australien 1; Tahiti 1; Afrika 1; die holländischen Kolonien 2.

Artikel 5. Delegierte zur Nationalen Konvention werden durch folgende Organisationen der verschiedenen Gegenden nach den vorgeschriebenen Zahlen gewählt:

1. Bauernunionen.
2. Arbeiterunionen.
3. Handelskammern und wirtschaftliche Organisationen.
4. Erziehungsvereinigungen, nationale Universitäten, Universitäten, die bei dem Ministerium für Erziehungsangelegenheiten eingetragen sind und Vereinigungen der freien Berufe.

¹⁾ Übersetzung des Instituts.